

VERORDNUNG

Verbot des Taubenfütterns

Gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschafts-leben störender, durch Tauben verursachter Missstände für den Bereich der Stadt Schwaz verordnet:

§ 1

Im Ortsgebiet von Schwaz (= innerhalb der Ortstafeln) ist das Füttern von Stadt- und Felsentauben (zur Vermeidung ihrer weiteren Zuwanderung und Vermehrung) ausnahmslos verboten.

§ 2

- (1) Übertretungen nach § 1 dieser ortspolizeilichen Verordnung werden zur Verwaltungsübertretung erklärt.
- (2) Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Schwaz in Kraft; gleichzeitig tritt die VO des Gemeinderates der Stadt Schwaz vom 2.5.1984, Top 11, außer Kraft.